

TOTAL REVISION ABFALLREGLE- MENT

VORKONSULTATION FRAKTIONSPRÄSIDIEN BERICHT



BERICHT ZUR VORKONSULTATION

INHALT

1.	Ausgangslage.....	4
2.	Mitwirkungsverfahren.....	4
2.1.	Eingegangene Stellungnahmen	4
2.2.	Auswertung der Stellungnahmen.....	4
2.3.	Stellungnahmen / Kommentare.....	5

BERICHT ZUR VORKONSULTATION

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Gesamtrevision des Abfallreglements soll die Berechnungsgrundlage der Kehrichtgrundgebühr per 1. Januar 2023 reglementarisch neu festgesetzt und die im Bundesrecht der Verordnung SR 814.600 vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA) neu definierte Siedlungsabfall auch im Abfallreglement der Gemeinde abgebildet werden.

Aus den oben genannten Gründen muss das Abfallreglement komplett revidiert werden.

2. MITWIRKUNGSVERFAHREN

2.1. EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Fraktion	Eingegangene Stellungnahmen von:
SP/Grüne	Priska Zeyer, Fraktionspräsidentin SP/Grüne Thulani Thomann Christian Zeyer
SVP	Markus Truog, Co-Fraktionspräsident
FDP	Rolf Rickenbach, Co-Fraktionspräsident
EVP	Silvia Fels, Fraktionspräsidentin
GLP	Keine Rückmeldung
Die Mitte	Keine Rückmeldung

2.2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN

Sämtliche Punkte der Vorkonsultation wurden beurteilt und hinsichtlich einer möglichen Berücksichtigung geprüft. Ähnliche und gleiche Stellungnahmen wurden, wo sinnvoll, zusammengefasst. Die eingegangenen Rückmeldungen werden, wenn nötig juristisch abgeklärt und wenn möglich in den Reglemententwurf übernommen.

Das Abfallreglement wird anschliessend den politischen Weg über die Kommission Tiefbau und Betriebe, den Gemeinderat, die GPK und den GGR gehen.

BERICHT ZUR VORKONSULTATION

2.3. STELLUNGNAHMEN / KOMMENTARE

Auf den nachfolgenden Seiten sind die einzelnen Stellungnahmen und Kommentare aufgeführt

Fraktion	Stellungnahme	Kommentar	Entscheid			
			bereits berücksichtigt / vorgesehen	berücksichtigen	Näher prüfen / Gespräch suchen	Verwerfen / nicht berücksichtigen
SVP	Sie haben uns Ihren Entwurf des revidierten Abfallreglements zur Vorkonsultation geschickt. Leider fehlten uns dabei die Begründungen für die Revision des Reglements sowie die Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Artikel. Zudem betrachten wir die Fraktion des GGR nicht als Lektorat für neue Reglemente; dazu verfügt die Gemeindeverwaltung bestimmt über genügend fachkundige Mitarbeitende (z.B. Gemeindeschreiberei). Aus diesen Gründen verzichten wir auf eine Stellungnahme zum Inhalt des neuen Reglements und warten dazu die detaillierten GGR-Unterlagen bzw. die entsprechende GGR-Sitzung ab.	Zur Kenntnis genommen.				
SP	Änderungen sind in Fetter Schrift eingefügt. Art. 9 1. Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen und oder zu gestalten, dass die Abnahme nicht durch Hindernisse erschwert wird und somit eine rationelle Abfuhr gewährleistet wird.	Änderungen können berücksichtigt werden		X		

	<p>Art.9; Abs 9</p> <p>Grundsätzlich kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe bei allen Liegenschaften Container vorschreiben. Bei Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen sowie bei Industrie, Gewerbe- und Bürobauten ist die Bereitstellung von Kehricht, sowie Papier und Cartoon, in Entsorgungscontainern Pflicht. In Containern darf nur Kehricht in den offiziellen Abfallsäcken entsorgt werden. Grüngut und Speisereste müssen immer in Containern bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben</p>	<p>In der vorliegenden Version ist generell von Abfällen die Rede, womit u.E. alles erfasst ist. Eine Einschränkung erfolgt sodann aber insoweit, dass im Folgesatz nur auf Kehricht Bezug genommen wird.</p> <p>Die Gemeinden erfüllen ihre Entsorgungspflicht u.a. dadurch, dass sie für den Sammeldienst zu den Entsorgungsanlagen sorgen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a AbfG). Sie können gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. AbfG vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>Bereits aus dieser Norm ergibt sich die Kompetenz, zu regeln wie diese Abfälle bereitgestellt werden müssen. Eine analoge Regelung findet sich sodann in Art. 9 Abs. 4, wonach die zuständige Behörde bestimmen kann, wie die Abfälle bereitzustellen sind.</p> <p>Eine Container-Pflicht für Grüngut etc. kann bzw. könnte also vorgeschrieben werden. Sie ist aber auf Stufe Reglement nicht zwingend.</p> <p>Wurde im Art. 9 Abs. 5 übernommen</p>		X		
SP	<p>Ich habe mich noch einmal über das Abfallreglement gebeugt. Leider musste ich feststellen, dass die Anregungen, die ich bereits das letzte Mal gemacht habe, nicht ins Reglement eingeflossen sind. Ich habe schon damals beanstandet, dass der Bereich Siedlungsabfälle und der Bereich betriebliche Abfälle nicht sauber getrennt ist. Das ist auch jetzt noch so.</p>	<p>Kann so nicht bestätigt werden.</p> <p>Im Kapitel I, Art. 2 werden die verschiedenen Abfallarten definiert. Zudem widmet sich der Grossteil des Reglements den Siedlungsabfällen, Teil 4 hingegen den Abfällen aus Unternehmen.</p>				X

	<p>M.E. müsste Teil III am Anfang klar stipulieren, dass es sich um die Entsorgung der Siedlungsabfälle ohne Betriebliche Abfälle von grossen Betrieben nach Art 2 Abs 3 handelt. Dafür sollte der Teil IV von «Betrieblichen Abfällen, die nicht von der Gemeinde entsorgt werden» gesprochen werden. Im Detail gibt das einige Verschiebungen.</p> <p>Art 7 Abs 2 ist am falschen Ort. Der Abschnitt gehört in Art 10 Abs 5. Die Ausgestaltung ist etwas willkürlich. M.E. müsste da ein antragsrecht der Firmen stipuliert sein. Wer entscheide, wo macht man Rekurs? Das müsste geklärt oder mit Verweis auf Verfahren in Gemeindeordnung versehen werden.</p> <p>Art 10 Abs 4 müsste eigentlich Art 7 Abs 1a sein</p> <p>In Art 10 Abs 5 ist der erste Teil doppelt gemoppelt (weil das nach Abs 4 bzw. den Einleitungen in Teil III eigentlich klar ist). Der zweite Teil müsste eigentlich Art 7 Abs 2 aufnehmen.</p>	<p>Dieser Abschnitt regelt nicht nur den Umgang mit Siedlungsabfällen, sondern statuiert auch Vorschriften im Zusammenhang mit übrigen Abfällen (bspw. Grundsätze für Umgang mit allen Abfällen, Umgang mit übrigen Abfällen etc.) Diese Anpassung ist also materiell zu eng und unvollständig; die vorherige Fassung erachten wir als zutreffender, weil umfassender.</p> <p>Der Art. 7 Abs 2 teilweise angepasst, womit dieser wieder am richtigen Ort steht.</p> <p>Es gilt zu bemerken, dass die Zuständigkeiten in Art. 3 AbfR geregelt sind, die Rechtspflege in Art. 19. Die Abteilung Tiefbau entscheidet und der Rechtsweg führt ans RSHA.</p> <p>Im Fall von Art. 10 Abs. 4 liegen Siedlungsabfälle vor, womit hinsichtlich Bereitstellung Art. 7 Abs. 1 gilt. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Art. 10 Abs. 5 geht auf einen spezifische Bundesgerichtsentscheid zurück (BGE 125 II 508, vgl. auch BGer 1A.11/2005 vom 6. Juli 2005). Die Bestimmung wiederholt zwar in Satz 1 die übliche Rechtslage, was aber hier angebracht scheint, weil sonst Satz 2 und 3 nicht verständlich werden. Denn es handelt sich bei den genannten Abfällen zwar um Siedlungsabfälle, aber die Unternehmen dürfen sie dennoch gemäss Bundesgericht in Eigenregie entsorgen</p>		X		X
--	--	---	--	---	--	---

		<p>Vgl. dazu die BAFU VH zur Finanzierung von Siedlungsabfällen, S. 17 f.</p> <p>Art. 7 Abs. 2: Eigentlich wären das (qualitativ) Siedlungsabfälle, aber so grosse Mengen aus einem Unternehmen, dass der Abfall nicht mehr als Siedlungsabfall zählt (sondern wohl als betriebsspezifischer Abfall) und daher die Entsorgung aus dem Monopol fällt.</p> <p>Art. 10 Abs. 5 behandelt betriebsunspezifische Abfälle, die Siedlungsabfälle darstellen und eigentlich dem Siedlungsmonopol unterliegen würden. ABER: Gestützt auf den BGE Reinach dürfen die Unternehmen diese Abfälle noch immer – auch wenn es sich um Siedlungsabfälle handelt – selber entsorgen, wenn sie sortenrein bereitgestellt werden (= Eingriff ins Entsorgungsmonopol gestützt auf BGE Reinach). Diese beiden Bestimmungen beinhalten also zwei unterschiedliche Regelungstatbestände und sollten daher so stehen gelassen werden.</p> <p>Im Fall von Art. 10 Abs. 4 liegen Siedlungsabfälle vor, womit hinsichtlich Bereitstellung Art. 7 Abs. 1 gilt. Änderungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Art. 10 Abs. 5 geht auf eine spezifische Bundesgerichtsentscheid zurück (BGE 125 II 508, vgl. auch BGer 1A.11/2005 vom 6. Juli 2005). Die Bestimmung wiederholt zwar in Satz 1 die übliche Rechtslage, was aber hier angebracht scheint, weil sonst Satz 2 und 3 nicht verständlich werden. Denn es handelt sich bei den genannten Abfällen zwar um Siedlungsabfälle, aber die Unternehmen dürfen sie dennoch gemäss Bundesgericht in Eigenregie entsorgen</p>				
--	--	---	--	--	--	--

	<p>Weitere Anmerkungen</p> <p>Es gibt ein paar Orte, wo es noch Formatierungsfehler in den Zahlen hat (Zahl, Buchstabe zu gross oder zu klein) Bspw.</p> <p>Art 4 Abs 7 Bst g / Art 9 Abs 4 – 9 (oder 3 ist kleiner) / Art 15 Abs 2</p> <p>Art 7 Müsste in Abs 6 nicht auch die Finanzierung der Infrastruktur erwähnt werden? Oder anders: da unten die Finanzierung detailliert geregelt ist: braucht es die Aufzählung in diesem Artikel überhaupt? M.E. nicht -> streichen.</p> <p>Art 13 Abs 1 Gut!</p>	<p>Wird geprüft und übernommen</p> <p>Wird geprüft und übernommen</p> <p>Art. 7 regelt die Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Inhaber. Darunter fällt auch die Pflicht zur Finanzierung der Abfallentsorgung mittels verursachergerechter Gebühren, soweit es um die Entsorgung von Siedlungsabfall geht und diese der Gemeinde obliegt, und die Kostentragung im Rahmen der Entsorgung der übrigen Abfälle. Allerdings wird die Kostentragung bereits umfassend durch das höherrangige Recht geregelt. Eine Aufzählung ist hier zudem nicht notwendig und birgt lediglich Potenzial für Auslegungsfragen und damit für Streitigkeiten im Einzelfall.</p> <p>Der Art. 7 Abs. 6 wird angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>		
--	--	---	--	----------------------------	--	--

<p>Seite 9, Art. 5. 3 Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht werden und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden. <i>(Ich würde das erste «werden» einfügen, durch das Weglassen wird der Text holprig.)</i></p> <p>Seite 11, Art. 9. 9 Bei Gebäuden ... sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten ...<i>(Bindestrich fehlt)</i></p> <p>Seite 14, Art. 14 h) und Seite 15, Art. 15. 1 Massnahmen, die zu einer umweltschonenden Verwertung des ... umweltschonende Verwertung <i>(klein schreiben)</i></p> <p>Seite 16, Art. 17. 1 ... Bei Stockwerkeigentum schulden alle Stockwerkeigentümerinnen oder Stockwerkeigentümer die Grundgebühr je für ihren gebührenpflichtigen Privathaushalt, Betrieb oder die öffentliche Verwaltung.</p> <p>Seite 18, Art. 22.1 Tritt das Reglement tatsächlich rückwirkend auf den 1. Jan. 2021 in Kraft?</p>	<p>Nein, dass Reglement wird per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.</p>				
--	---	--	--	--	--